

# Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines

**KREISVERWALTUNG AHRWEILER**  
- Untere Fischereibehörde -  
Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Hiermit beantrage ich meine Zulassung zur staatlichen Fischerprüfung.  
Zu meiner Person mache ich folgende Angaben:

Herr     Frau

Name, Vorname	
Geburtsdatum und -ort	
Landkreis des Geburtsortes	
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort	
Telefon-/Mobilfunknummer	
E-Mail-Adresse	

Die auf der Rückseite angegebene **Einverständniserklärung** der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters ist auszufüllen und zu unterschreiben (**gilt nur für Minderjährige!**).

1. Ich bin nicht wegen des Verstoßes gegen fischereirechtliche Vorschriften oder wegen Tierquälerei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt (wenn ja, bitte das Gericht bzw. die Verwaltungsbehörde, das Aktenzeichen und den Zeitpunkt angeben).
2. Ich habe noch an keiner Fischerprüfung teilgenommen.
3. Ich habe bereits an einer oder mehreren Fischerprüfungen **ohne Erfolg** teilgenommen.

Name und Ort der Unteren Fischereibehörde	
Teilnahme am	

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Es ist mir bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen bzw. die bestandene Prüfung für ungültig erklärt werden kann und das Fischerprüfungszeugnis sowie der erteilte Fischereischein eingezogen werden können.

Ort	Datum	Unterschrift

## **Einverständniserklärung**

**(nur bei minderjährigen Antragstellern/Antragstellerinnen auszufüllen!)**

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass die auf der Vorderseite genannte Person an der Fischerprüfung teilnimmt.

Ort	Datum	Unterschrift gesetzliche/r Vertreterin/Vertreter

### **Allgemeine Informationen zur Fischerprüfung**

Fischerprüfungen finden viermal jährlich, jeweils am ersten Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember statt. Prüfungen finden bis zu viermal jährlich landeseinheitlich jeweils am ersten Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember statt. Dabei können sich mehrere Untere Fischereibehörden zusammenschließen, um insgesamt bis zu vier Prüfungstermine im Jahr zu gewährleisten. Die Oberste Fischereibehörde (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität in Mainz) kann im Benehmen mit den Dachverbänden der in Rheinland-Pfalz tätigen Freizeidfischer-Organisationen weitere jeweils zeitlich parallel liegende Prüfungstermine zulassen. Die Prüfung beginnt landesweit jeweils zu derselben Uhrzeit, die je Prüfung von der Obersten Fischereibehörde spätestens einen Monat vor der Prüfung festgelegt wird, und endet jeweils nach Ablauf von zwei Zeitstunden. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Oberen und der Obersten Fischereibehörde können bei der Prüfung anwesend sein.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Fischereibehörde einzureichen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen. Örtlich zuständig für die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung ist für Personen, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben, die Untere Fischereibehörde, in deren Gebiet der Prüfungsbewerber wohnt, und für alle übrigen Personen die Untere Fischereibehörde, in deren Gebiet der Antragsteller den Fischfang ausüben will.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die schriftliche oder in elektronischer Form nachzuweisende Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung. Der Lehrgang muss sich auf alle Prüfungsgebiete (Allgemeine Fischkunde, Spezielle Fischkunde, Gewässerkunde, Natur- und Tierschutz, Gerätekunde) erstrecken und eine praktische Einweisung in den Gebrauch der Fanggeräte und die Behandlung gefangener Fische einschließen. Die Teilnahme am Lehrgang muss mindestens acht Stunden praktische Einweisung enthalten und insgesamt mindestens 30 Stunden umfassen. Die Durchführung der Lehrgänge wird den Dachverbänden der in Rheinland-Pfalz tätigen Freizeidfischerei-Organisationen übertragen. Sie stellen sicher, dass die Lehrgänge bedarfsgerecht angeboten werden. Die Schulungskräfte müssen einen gültigen Fischereischein und einen von einem Dachverband einer in Rheinland-Pfalz tätigen Freizeidfischer-Organisation erteilten Befähigungsnachweis als Lehrgangsleiter besitzen.

Zeit und Ort der Lehrgänge sind in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen sowie unter Angabe des Lehrgangsprogramms und der Namen, Anschriften und einschlägigen Vorbildung der Schulungskräfte ebenfalls spätestens am ersten Tag des vierten der Prüfung vorhergehenden Kalendermonats der Unteren Fischereibehörde mitzuteilen.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von derzeit 50,00 € erhoben, die spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einzuzahlen ist.

Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises beträgt die Gebühr für Schüler, Auszubildende, Studenten, Ableistende eines Jugendfreiwilligendienstes, Menschen mit Behinderungen, Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten, Dritten oder Zwölften Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz 40,00 €.

Die Zulassung zur Prüfung ist Bewerbern/Bewerberinnen zu versagen,

- a) die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) denen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Aufgaben nicht erfasst,
- c) die erforderliche Einwilligung (Ausnahmegenehmigung) einer anderen Fischereibehörde bei Wohnsitz in einem anderen Kreisgebiet nicht nachweisen können,
- d) die Teilnahme an dem erforderlichen Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung nicht nachweisen können,
- e) die erforderliche Prüfungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet haben.

In den Fällen der Buchstaben c) bis e) kann eine nachträgliche Zulassung erfolgen, wenn die Versagungsgründe bis zum Beginn der Prüfung entfallen sind.

Auch kann die Zulassung versagt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 38 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 LFischG der Fischereischein versagt werden kann. Die Untere Fischereibehörde hat die zugelassenen Bewerber unter Angabe von Ort und Beginn der Prüfung schriftlich zu laden. Die Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber mit Angabe der Gründe bekanntzugeben.

Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr erfolgt im Verhinderungsfall oder bei Rücktritt während der Prüfung nicht. Schwerbehinderten kann auf Antrag und bei Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaften Prüfungserleichterung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.